



STATUTEN

CHOR STIMMIX

INHALTSVERZEICHNIS

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins
2. Mitglieder
3. Organisatorisches
4. Finanzielles
5. Allgemeine Bestimmungen
6. Genehmigungsbeschluss

Präambel:

Der Chor Stimmix ist ein gemischter Chor.

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Der Verein, am 29. Juni 1998 unter dem Namen Vocalistics gegründet, am 20. Januar 2003 in St. Galler Chor Stimmix sowie am 20. Februar 2012 in Chor Stimmix geändert, ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in St. Gallen. Er stellt sich zur Aufgabe, den Chorgesang in seiner ganzen Vielfalt zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben am Ort und in der Region zu bereichern. Daneben sollen Geselligkeit und freundliche Beziehungen unter den Mitgliedern und anderen Vereinen gepflegt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Chor richtet sich vor allem an jugendliche und junge erwachsene SängerInnen.

Art. 2

Der Verein sucht sein Ziel durch Proben und Veranstaltungen zu erreichen.

2. Mitglieder

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Art. 4 (Aktivmitglieder)

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt während des Jahres nach Rücksprache mit dem Chorleiter.

Art. 5

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich an der musikalischen Tätigkeit des Vereins zu beteiligen und die Gesangsproben regelmässig und pünktlich zu besuchen. Wer verhindert ist, hat sich beim Chorleiter zu entschuldigen. Wer gemäss den Absenzenlisten weniger als 80% der Proben (inkl. Probeweekends) für ein Projekt besucht hat, kann von den Konzerten ausgeschlossen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Musikkommission.

Art. 6 (Passivmitglieder und Gönner)

Die Passivmitglieder und Gönner unterstützen die Bestrebungen des Vereins. Ihre Verbindung mit dem Chor ist zu fördern.

Art. 7

In Vereinsangelegenheiten haben Aktivmitglieder beratende und entscheidende, die Passivmitglieder und Gönner nur beratende Stimme.

Art. 8

Die jeweiligen Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des an der HV festgelegten Jahresbeitrages.

Art. 9

Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Präsident erfolgen. Die einbezahlten Mitgliederbeiträge verfallen zu Gunsten des Vereins.

Art. 10

Wer die Interessen des Vereins oder die Mitgliedspflicht grob verletzt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Organisatorisches

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Musikkommission
- die Rechnungsrevisoren

Art. 12 (Hauptversammlung)

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. An der Hauptversammlung, die in der Regel im ersten Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanten erledigt:

- Wahl der Stimmzähler
- Protokoll
- Jahresbericht Präsidentin
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Behandlung von Anträgen
- Revision der Statuten
- Ehrungen
- Varia

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder sofern ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt. Zur HV sind alle Aktiv- und Passivmitglieder und Gönner unter Nennung der Traktanten einzuladen. Anträge müssen einen Monat vorher schriftlich eingereicht und vom Vorstand beraten werden, sowie auf der Traktandenliste aufgeführt werden.

Art. 13 (Abstimmungen, Wahlen)

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach dem Prinzip des absoluten Mehrs. Verlangt mehr als ein Viertel der Anwesenden eine geheime schriftliche Abstimmung, so muss diese durchgeführt werden.

Art. 14

Die Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen. Er besteht aus drei bis sieben Mitgliedern (mind. PräsidentIn, KassierIn, AktuarIn).

Die Ämter des Präsidenten, des Kassiers und des Aktuars sind nicht miteinander kumulierbar. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer einer Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Rücktritte sind vorzeitig, mindestens aber 2 Monate vor dem Ende der Amtsperiode bekannt zugeben, wobei die Ersatzwahlen sofort an der nächsten Hauptversammlung zu erfolgen haben. Die Wahl des/der PräsidentIn erfolgt in einem besonderen Wahlgang. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 15

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht anderen Organen übertragen ist. Er wahrt die Vereinsinteressen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen PräsidentIn, KassierIn und AktuarIn allein.

Art. 16 (Rechnungsrevisoren)

Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung auf die Dauer einer Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten schriftlichen Bericht zu handen der Hauptversammlung. Sie haben jederzeit das Recht, in die Rechnung des Kassiers Einsicht zu nehmen.

Art. 17 (Chorleitung)

Die musikalische Leitung ist dem Chorleiter übertragen. Seine Wahl erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die HV. Das Vertragsverhältnis wird schriftlich geregelt. Der Vizechorleiter, der von der HV auf die Dauer eines Jahres gewählt wird, vertritt den Chorleiter bei dessen Abwesenheit. Der Chorleiter ist verantwortlich für die Ausführung der Projekte, der Musikstücke. Er kann Musiker in Absprache mit dem Kassier für ein Projekt engagieren. Der Chorleiter stellt seine Pflichten und Verhandlungen in den Dienst des Chores und kann Entscheide unter Rücksprache mit der Musikkommission zum Wohle der SängerInnen schnell und effizient fällen.

Art. 18 (Musikkommission)

Die Musikkommission besteht aus vier Aktivmitgliedern und dem Chorleiter. Die Hauptversammlung wählt die vier Mitglieder auf Antrag des Vorstandes hin auf die Dauer von einem Jahr. Falls nötig kann der restliche Vorstand beigezogen werden. Die Musikkommission konstituiert sich selbst. Die Musikkommission legt das musikalische Programm und die Probengestaltung fest.

Art. 19 (Notenmaterial)

Die Musikkommission verwaltet das Notenmaterial und sorgt für die Verteilung der Noten bei Proben und Anlässen. Die Musikkommission ist dafür besorgt, dass austretende Mitglieder das abgegebene Notenmaterial zurückgeben. Aktivmitglieder können die Originalnoten auch käuflich erwerben.

4. Finanzielles

Art. 20

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- Jahresbeiträge der Passivmitglieder
- Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und Konzerten
- Legaten und Schenkungen
- Ertrag des Vereinsvermögen
- Verkauf von Vereinsartikeln

Art. 21

Die Ausgaben des Vereins bestehen im wesentlichen aus:

- Chorleiterhonorar
- Anschaffung und Unterhalt von Notenmaterial
- Saalmiete
- Geschenken
- Verwaltungsspesen
- Verpflegung
- Ausgaben gemäss Vereinsbeschlüssen

Art. 22

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen SängerInnen die Jahresbeiträge zu reduzieren.

Art. 23

Alle Mitglieder sind nur zur Leistung der beschlossenen Beiträge verpflichtet. Darüber hinaus haften sie nicht für die Schulden des Vereins.

5. Allgemeine Bestimmungen

Art. 24 (Ehrungen)

Die Durchführung von Ehrungen obliegt dem Vorstand. Besondere Leistungen zu Gunsten der Chorgemeinschaft werden auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung gewürdigt.

Art. 25 (Heirat)

Bei Heirat eines Mitgliedes kann der Chor auf Wunsch des Brautpaares und / oder der Trauzeugen eingesetzt werden. Die Gestaltung des Gottesdienstes wird mit dem Brautpaar und / oder den Trauzeugen, dem Geistlichen und der Musikkommission festgelegt.

Art. 26 (Abdankung)

Auf Wunsch der Angehörigen von verstorbenen Mitgliedern und Personen, die mit dem Chor ausserordentlich verbunden waren, kann der Chor, oder eine Delegation, an der Abdankung teilnehmen. Die Form wird mit den Angehörigen, dem Geistlichen und der Musikkommission festgelegt.

Art. 27 (Auflösung)

Die Auflösung des Verein kann nur durch den Beschluss von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder an einer Hauptversammlung erfolgen. Das Vereinsvermögen darf weder verteilt noch seinem Zweck entfremdet werden. Über seinen Verwendungszweck entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 28

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Februar 2012 in Kraft. Sie können nur durch die Hauptversammlung geändert werden, eine Änderung von Art. 27 bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.

6. Genehmigungsbeschluss

Die Statutenänderung wurde an der Hauptversammlung vom 20. Februar 2012 genehmigt.

Marianne Neff-Gugger
Präsidentin

Martin Good
Aktuar